

SATZUNG

Verein

LEBENSzeichenAfrika

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

LEBENSzeichenAfrika

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält nach Eintragung den Zusatz „ e.V. “.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert alle Bemühungen engagierter Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere junger Menschen in Schulen und Jugendverbänden sowie der Schulgemeinde des Max-Planck-Gymnasiums in Düsseldorf als Gründerin des Vereins im Sinne des Friedens, der Völkerverständigung und einer sozial ausgerichteten Weltethik. Er verfolgt das Ziel, Kenntnisse der aktuellen Lage der Menschen, der Geographie, der Geschichte, der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Systeme der Länder Afrikas zu vermitteln sowie Initiativen der ideellen, humanitären, medizinischen und wirtschaftlichen Hilfen für die Menschen in Not leidenden Ländern Afrikas zu fördern und weiter zu entwickeln.

Die Aktivitäten des Vereins wenden sich an zwei verschiedene Zielgruppen:

1. Jugendliche in und um Düsseldorf, die aktiv und persönlich in Hilfsprojekte in Afrika einbezogen werden und
2. Zuwendungsempfänger in Afrika, die durch erhaltene Hilfe eine bessere Ausbildung und damit eine Chance auf verbesserte Lebensbedingungen erhalten.

Weiterhin unterstützt der Verein jegliche Aktionen zur Gesundheitsförderung im schulischen Alltag.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele der Satzung des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres und mit einer Frist von drei Monaten zulässig ist.
 - c. Durch den Ausschluss aus dem Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, mindestens einmal als Jahreshauptversammlung, von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Jahreshauptversammlung hat unter jeweiliger Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften dieser Satzung insbesondere folgende regelmäßige Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - dem/ der Schatzmeister/ in,
 - dem/ der Geschäftsführer/ in
 - und neunzehn Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der auf einen Kandidaten entfallenden Stimmenmehrheit gewählt. Im Falle von zwei Kandidaten für ein Amt muss eine geheime Wahl erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

5. 5. Zu den Vorstandssitzungen können jeweils geeignete Vertreter von Schulen oder Jugendverbänden, der Religionsgemeinschaften, der Stadt Düsseldorf sowie sonstige Vertreter von öffentlichen Einrichtungen und Vereinen oder sachkundige Mitglieder und Gäste nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand eingeladen werden.
Die genannten Personen sollen den Vorstand bei seiner Willensbildung beraten.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr, Studentinnen und Studenten sowie Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialgeld werden geringere Beiträge beschlossen.

§ 10

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Tersteegen Kirchengemeinde, die Jüdische Kultusgemeinde Düsseldorf und die Katholische Pfarrgemeinde Heilige Familie Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinn von § 2 der Satzung zu verwenden haben.

Beschlossen in Düsseldorf am 29. Juni 2005

Geändert in Düsseldorf am 29. Juni 2007

Geändert in Düsseldorf am 05. März 2009

Geändert in Düsseldorf am 27. Juni 2011

Geändert in Düsseldorf am 26. November 2012

Geändert in Düsseldorf am 18. Dezember 2014

Geändert in Düsseldorf am 23. Juni 2016